

c) Geometrische Punktenbestimmung, wo nach der Terrainlage des Blattes vorauszusehen war, dass der Geometer mit den vorhandenen trigonometrischen Punkten sich die nöthige Grundlage für die Aufnahme nicht bestimmen konnte.

d) Sorge für die richtige Vormarkung des Grundeigenthums, wenn es sich gelegentlich der Geschäftseinweisung des Geometers bei dem örtlichen Augenschein fand, dass dieselbe noch nicht vollständig, nach Vorschrift, ausgeführt.

e) Ueberwachung der ihm zugetheilten Geometer, und bei deren Geschäftsvisitationen Unterstützung derselben im Geschäfte durch Rath und That.

f) Revision der fertigen Detailblätter.

Im Winter auf dem Flächenberechnungsbureau, wo das ganze Vermessungspersonal sich in der Hauptstadt versammelte, hatte der Obergeometer sich vorzugsweise mit Flächenberechnungsrevisionen zu befassen.

§. 83.

Die Geschäfte des Geometers.

Die besonderen Vorschriften für den Geometer, in Betreff der Aufnahmen und Ausfertigung der Detailplane, sind in der Landesvermessungsinstruktion von §. 44 bis §. 69 gegeben, und diese machten ihm im Allgemeinen zur Pflicht:

a) Bei den Aufnahmen auf vollständige Parzellarvermarkung zu halten.
 b) Vom Grossen ins Kleine zu arbeiten, und durch die Bestimmungen mit dem Messtische die Detailaufnahme so vorzubereiten, dass überall die zweckmässigste Methode in Anwendung kommen konnte.

c) Zu jeder Aufnahme auf dem Felde Urkundspersonen beizuziehen.

d) Die Grundstücke genau nach ihren Verhältnissen, Culturarten und Benützungarten aufzunehmen.

e) Ueber die ganze Aufnahme ein Brouillon zu führen, und dass diejenigen Parzellen, auf welche die Parallelmessungsmethode nach dem Coordinatensystem angewendet wurde, ganz aus unmittelbar gemessenen Linien berechnet werden konnten.

f) Die Plane nach den vorgeschriebenen Mustern für Zeichnung und Schrift (Fig. 47 und 48) rein auszuarbeiten.

g) Das Einschreiben der Gewandsnamen in den Plan und die Nummerierung der Parzellen zweckmässig auszuführen. Diese letztere zerfiel in zwei Theile, 1) in die übereinstimmende Nummerierung jeder einzelnen Messtischplatte und des dazu gehörigen Brouillon, und 2) in die Nummerierung nach Markungen.

War hiernach eine Messtischplatte fertig und das dazu gehörige Aufnahmsbrouillon rein ausgezogen, so wurde dieselbe dem Obergemeter zur Revision übergeben.

§. 84.

Prüfung der Detailaufnahmen.

1) Revision.

Zu den oben §. 19 angezeigten Prüfungsmitteln, welche schon bei der Detailaufnahme der Probemessung in Anwendung kamen, sind im Verlaufe des Geschäfts noch folgende gekommen:

a) der Reichenbach'sche Distanzenmesser und der Distanzenmesser mit doppeltem Fadenkreuz,

b) die Controle der Culturenaufnahme und der Figurabilität der Parzellen, durch die Vergleichung der Karte mit dem Feldzustande, indem diese während und neben der Ausführung der in §. 19 genannten Prüfungsmittel vorgenommen wurde.

Die Revisionsresultate stellte der Obergemeter in dem vorgeschriebenen Revisionsbericht zusammen, und setzte das Prädicat des Geschäfts und die vorläufige Taxation bei.

Revisionsbericht
von dem Detail-Messtischblatt N. O. Sch. VI. Nro. 3.
Aufgenommen von dem Geometer
Revidirt von dem Obergemeter
den ten 18

Revisionsbemerkungen	Anzeige der Berichtigung.
A. in Absicht auf das Zusammentreffen mit den anstossenden Messtischblättern.	
B. in Absicht auf die gemessenen Revisions- Diagonalen. Nro. 1. :	
C. Allgemeine Bemerkungen.	

Anm. Die Revisionsdiagonalen wurden durch besondere Zeichnung dargestellt und diesem Revisionsbericht beigelegt.